

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Mantis ULV-Sprühgeräte GmbH
Vierlander Str. 11 a
21502 Geesthacht
(„Verkäufer“)

§ 1

Geltungsbereich

- I. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- II. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als der Verkäufer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- III. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in dem Kaufvertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung des Verkäufers schriftlich niedergelegt. Etwaig getroffene Nebenabreden sind unwirksam.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

- I. Die Angaben des Verkäufers in Katalogen, Werbeprospekten, Preislisten, Kostenvoranschlägen und Angeboten sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Verkäufer diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat. Kataloge, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum des Verkäufers. Die Urheberrechte des Verkäufers bleiben durch die Überlassung unberührt.
- II. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers und entsprechend deren Inhalt zu Stande. Erfolgt keine schriftliche Auftragsbestätigung, gelten die Lieferscheine oder Rechnungen des Verkäufers zugleich als Auftragsbestätigung. In diesen Fällen kommt der Vertrag in Folge der Annahme der Lieferung durch den Käufer zu Stande.

§ 3

Lieferung

- I. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Circa-Angaben.
- II. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ablauf der Liefergegenstand an den Käufer auf den Weg gebracht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- III. Der Verkäufer ist in berechtigten Sonderfällen, insbesondere aus betriebsbedingten Gründen, befugt, Teillieferungen nach vorheriger Ankündigung auszuführen und gesondert zu berechnen.
- IV. Liefer- und Leistungsverzögerung auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Ereignisse, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat und die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperung, behördliche Anordnung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit von Waren usw. -, auch bei Vorlieferanten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und auch während des Verzuges nicht zu vertreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mit. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Bei Unmöglichkeit hat der Verkäufer das Recht wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob dieser zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern werde. Erklärt sich der Verkäufer nicht, kann der Käufer zurücktreten, wenn ihm in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zugemutet werden kann.
- V. Wichtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Verkäufer wird dem Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechenden Gegenleistungen dem Käufer unverzüglich erstatten.

- VI. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat oder sich mit der Lieferung in Verzug befindet, ist der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- VII. Der Verkäufer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verkäufers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf insgesamt 5 % der Lieferung begrenzt; weitergehende Ansprüche des Käufers sind - auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwaig gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- VIII. Der Verkäufer haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verkäufers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung des Verkäufers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- IX. Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer nach einer angemessenen Nachfristsetzung verbunden mit einer Ablehnungsandrohung berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 10 % der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Käufer bleibt seinerseits der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer sei.

§ 4

Versand und Gefahrübergang

- I. Erfüllungsort für die Leistung ist der Sitz des jeweiligen Lieferwerkes bzw. des Lagers des Verkäufers.
- II. Der Versand erfolgt stets auf eigene Gefahr des Käufers und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer auch noch andere Leistungen wie z.B. Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat.
- III. Mangels besonderer Weisung erfolgt die Verpackung sowie die Wahl des Transportweges und Transportmittels nach besten Ermessen. Die Übernahme der Ware vom Verkäufer ohne Beanstandung durch die Bahn, Post, Spediteure oder sonstige Transportunternehmen gilt als Bestätigung der einwandfreien Beschaffenheit der Verpackung bei Absendung und schließt jede Haftung durch den Verkäufer wegen unsachgemäßer Verpackung oder Verladung für unterwegs entstandene Beschädigungen oder Verluste aus, soweit dieser nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend haftet.
- IV. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht schon mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, die Bundesbahn oder sonstige Frachtführer auf den Käufer über. Ist die Ware vom Käufer abzuholen, geht die Gefahr mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über.
- V. Wird der Versand oder die Abnahme auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Verkäufer ihm die Versandbereitschaft bzw. die Abnahmebereitschaft schriftlich angezeigt hat. In diesem Fall ist der Verkäufer, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, berechtigt, Lagerkosten von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat der Lieferverzögerung zu berechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer sind. Dem Verkäufer ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- VI. Der Verkäufer ist berechtigt die Transportgefahr zu versichern und dem Käufer in Rechnung zu stellen, es sei denn, dass der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine andere Weisung erteilt.

§ 5

Zahlungsbedingungen

- I. Die Preise verstehen sich rein netto ab Lieferwerk oder Lager - ausschließlich Verpackung, Versicherung, Ausfuhr/Einfuhr oder anderer Nebenkosten - zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Verpackung berechnet der Verkäufer zum Selbstkostenpreis.
- II. Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von 4 Monaten ab Vertragsschluss oder verzögert sich die Lieferung über 4 Monate ab Vertragsschluss aus Gründen, die allein der Käufer zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, ist der Verkäufer berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % des bezifferten Kaufpreises, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Käufer es nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt.
- III. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung des Verkäufers 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Verkäufer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Käufer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Käufer fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlung) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung steht.
- IV. Zahlungen können nach Wahl der Verkäufers auch auf andere noch offen stehende Forderungen verrechnet werden.
- V. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung - auch durch Stellung einer Bürgschaft - abzuwenden.
- VI. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Bearbeitungsgebühren/Mahngebühren in Höhe von 10,- Euro zu berechnen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

- I. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.
- II. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.
- III. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so kann der Verkäufer die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rückbehalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Verkäufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

§ 7

Gewährleistung

- I. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
- II. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

- III. Die Ansprüche sind nach Wahl des Verkäufers auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- IV. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- V. Gewährleistungsansprüche verjähren in 24 Monaten bzw. bei gewerblicher Nutzung der erworbenen Ware in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung. Die Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert oder unsachgemäß behandelt wird.
- VI. Der Verkäufer hat Sachmängel der Lieferung, welche er von Dritten bezieht und unverändert an den Käufer weiterliefert, nicht zu vertreten. Die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- VII. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- VIII. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Käufer, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 8

Haftung

- I. Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 des Absatzes I. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung des Verkäufers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich auch ein anderer der in Satz 2 dieses Absatzes I. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- II. Die Regelung des vorstehenden Absatz I. gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 3 Abs. VII., die Haftung für Unmöglichkeit nach § 3 Abs. VIII.
- III. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9

Schlussbestimmungen

- I. Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Vertragsparteien sich ergebende Streitigkeiten ist das für den Verkäufer zuständige Gericht. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- II. Der Käufer kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte übertragen. Dieser Zustimmung bedarf es jedoch nicht, wenn die Abtretung im Rahmen eines wirksamen verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgte, den der Käufer mit einem Dritten im Rahmen der Regelung des § 6 vereinbart.
- III. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Verkaufsbedingungen oder Teile von diesem unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.